

Zur Praxis christlichen Lebens und Glaubens in diakonischen Einrichtungen

Gottfried Adam

Diakonische Einrichtungen stehen immer wieder vor der Frage, wie sich ihr Auftrag, dem sie aufgrund ihrer eigenen Geschichte verpflichtet sind, konkretisiert — nicht nur im Blick auf die Frage danach, daß und wie wir Menschen mit Behinderungen behilflich sind in ihrem Lebensvollzug in materieller und medizinischer Hinsicht, sondern wie wir auch einen Weg zu leben anbieten können, der aus dem Geist des Evangeliums geboren ist und zu einer christlichen Lebens- und Glaubenspraxis führt. Die folgenden Überlegungen versuchen, hierzu einige Gesichtspunkte herauszustellen. Dabei wird der Versuch unternommen, die neueren Einsichten der Religionspädagogik im Blick auf diese Situation zu reflektieren und für Schule und Heim fruchtbar zu machen. (Zum Ganzen sei auch verwiesen auf H. Adam, Religiöse Erziehung geistig Behinderter, in: Geistige Behinderung 1984, S. 161-170).

Ich erachte es als wichtig, daß einerseits ein **Gesamtrahmen für religiöse Erziehung** an den unterschiedlichen Lern- und Lebensorten Heim/Gruppe, Gemeinde und Schule gefunden und bedacht wird. Dem wollen die Überlegungen Rechnung tragen, indem sie auf Lernwege und Lernerfahrungen hinweisen und deutlich machen, daß Christsein nicht durch gute Vorträge gelernt wird, sondern dadurch, daß man Erfahrungen macht, dabei ist, und daß solche Erfahrungen dann eine Deutung und Interpretation erfahren.

Zudem ist es wichtig, daß eine **gegenseitige Information** darüber stattfindet, was

am Ort Schule gelehrt und gelernt wird und was am Ort Heim und Gemeinde seinen Sitz im Leben hat. Solcher gegenseitigen Information dient der Abschnitt 4 zum Religionsunterricht in der Heimschule, wo die Ausführungen zum Fach „Evangelische und katholische Religion“ in den „Empfehlungen für den Unterricht für Geistigbehinderte (Sonderschule)“ enthalten sind, die von einer gemeinsamen evangelischen/katholischen Fachkommission seinerzeit erarbeitet und durch die Kultusministerkonferenz laut Beschluß vom 9.2.1979 angenommen worden sind. Es ist schon ein erfreuliches Zeichen, daß hier ein Konsens in Sachen Religionsunterricht erzielt werden konnte. Gegenwärtig arbeiten in mehreren Bundesländern Kommissionen daran, Lehrpläne für den Religionsunterricht an Schulen für Geistigbehinderte auszuarbeiten.

Schließlich ist es erfreulich, daß in der Frage der **Konfirmation Geistigbehinderter** eine Synode einer deutschen Landeskirche sich inzwischen erstmalig eindeutig geäußert hat. Dies ist ein beachtlicher Vorgang. Der entsprechende Text findet sich am Schluß des Artikels.

1. Der Zusammenhang von Leben, Glauben und Lernen

1.1. Diakonische Einrichtungen haben sich gemäß ihrem Auftrag immer darum bemüht, daß in ihnen jene grundlegende Aussage der Bibel lebendig bleibt, daß ein jeder Mensch dazu berufen ist, — Ebenbild Gottes zu sein,

- von Gott angenommen zu sein,
- daß Wert und Würde eines jeden Menschen, sei er nun Heimbewohner oder Mitarbeiter der Einrichtung, nicht auf der erbrachten Leistung beruhen, sondern in seinem Person-Sein, das einem jeden Menschen vom -Evangelium her zugesprochen wird.

Solches Verständnis des menschlichen Lebens sieht den einzelnen von seinen Kompetenzen her, rechnet mit seinen ungeweckten Möglichkeiten.

1.2. Im letzten Jahrzehnt sind in den diakonischen Einrichtungen die fachlichen Dienste in einem enormen, so nicht voraussehbarem Maße erweitert und verbessert worden. Die Bemühungen um die Frage der Praxis des christlichen Lebens und Glaubens sind dabei bisweilen etwas in den Hintergrund getreten.

1.3 Diakonische Einrichtungen haben bei ihrer Arbeit nicht nur die Lebenstätigkeit, sondern auch die Lebenserfülltheit der ihnen anvertrauten Menschen im Blick. Es erscheint darum in den kommenden Jahren dringend erforderlich, im Blick

- auf die Menschen in den Heimen,
- auf die eigene Herkunftsgeschichte,
- auf die volkkirchliche Realität und die veränderte gesamtgesellschaftliche Situation

hinsichtlich der Fragen der Praxis christlichen Lebens und Glaubens erhebliche Anstrengungen zu unternehmen. Es gilt, bewährte Formen religiöser Praxis zu intensivieren und bei der notwendigen Suche nach neuen zeitgemäßen Formen der Praxis christlichen Lebens und Glaubens Schritte nach vorne zu tun.

2. Ziele und Orte religiöser Erziehung und christlicher Glaubenspraxis

2.1. Die Praxis christlichen Lebens und Glaubens vollzieht sich vor allem in der Gemeinschaft, d. h. in Beziehungen mit anderen Menschen. Die Gemeinschaft wird erlebt und erfahren bei Gebet, Singen, Andacht, Gottesdienst, in Gespräch über Fragen des Glaubens und Lebens, gemeinsamer Freude in Fest, Feier und Geselligkeit. Wenn Kinder, Heranwachsende und Erwachsene als Glaubende leben wollen, geht das auf dem Wege, daß sie mit anderen an der Praxis christlichen Lebens und Glaubens teilnehmen. Darum ist der Zusammenhang von Leben, Glauben und Lernen in neuer Weise zu bedenken.

2.2. Vor aller Differenzierung ist der Gesichtspunkt der Integration wesentlich. Dabei geht es um:

- die Integration von behinderten und nichtbehinderten Menschen,
- die Integration in die christliche Gemeinschaft, d.h. Menschen mit Behinderungen sollen instand gesetzt werden, in der Gemeinde mitzuleben,
- um eine Abstimmung zwischen den Zielen und Inhalten und praktischen Vollzügen in den verschiedenen Lern- und Lebensorten.

Hier ist zu unterscheiden zwischen drei Arten von Lern- und Lebensvorgängen, die im gemeinsamen Vollzug im Alltag, in der Familie und Heimgruppe, bei Freizeiten, Andachten und Gottesdiensten ihren Ort haben, sowie jenen Lern- und Lebensvorgängen, die durch besondere Zeiten und Orte gekennzeichnet sind, nämlich

- im Religionsunterricht in der Schule

- in der Katechese in der Gruppe
- in der Konfirmandenarbeit der Gemeinde

2.3 Ziel aller Bemühungen an den verschiedenen Lebens- und Lernorten ist es, das Vertrauen zu wecken

- auf das unbedingte Ja Gottes
- die bedingungslose Liebe Gottes zu uns Menschen
- das bedingungslose Angenommen-Sein durch Gott
- und das Verstehen zu fördern, entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Menschen.

3. Religiosität — Ritual und Symbol

3.1. Wenn sich unsere Persönlichkeit voll entwickeln soll, sind wir als Menschen sowohl auf Bezugspersonen wie auf Überlieferungen angewiesen. Unsere Religiosität, in der der Glaube seine lebensmäßige Ausprägung erfährt, macht darin keine Ausnahme. Glauben wird zunächst durch Imitation gelernt. Das Kind wird hineingenommen in den Glauben seiner Eltern bzw. Bezugspersonen. Der Lebensweg führt über eine Phase der Identifikation mit Vorbildern zu einer Phase aktiven Problematisierens. Es ist wichtig, daß man dabei Menschen erlebt, die ihren Glauben authentisch leben. An den religiösen Lebensvollzügen sind wir dabei als Menschen auf unterschiedliche Weise beteiligt:

- durch das Dabei-Sein,
- durch aktives Mit-Handeln,
- durch verstehenden Mit-Vollzug.

3.2 In diesem Zusammenhang ist es für die diakonischen Einrichtungen nötig, noch einmal neu die eigene religiöse Praxis zu reflektieren im Blick auf die Bedeu-

tung von Symbolen und Ritualen. Es gibt Symbole und Rituale, die ihre Zeit gehabt haben. Sie sind zu überprüfen von dem Kriterium der Evangeliumsgemäßheit her, d. h. sie sind darauf hin zu befragen, ob sie die Botschaft von der bedingungslosen Annahme eines jeden Menschen in geeigneter Weise weitervermitteln helfen. Ein Symbol kann vieles sein (ein Wort, ein Gegenstand, eine Person, eine Geste), was Bedeutung auf sich konzentriert und Erfahrung ordnen und Sinnerfüllung zu ermöglichen mag. Ein besonderes Merkmal der symbolischen Ausdrucksweise ist darin zu sehen, daß sie nicht nur den Intellekt anspricht, sondern daß sie auch die affektiven Vorstellungskräfte, die emotionale Seite des Menschen erreicht. Symbole bringen die Wirklichkeit in einer andeutenden, nicht sie ausdeutenden Weise ins Spiel und sie zielen auf eine ganzheitliche Kommunikation, die gerade nicht der Einschläferung dient, sondern es gilt: Symbole reizen zum Lernen.

Rituale sind nun Handlungsfolgen, die immer wieder nach denselben Regeln ablaufen. Sie wollen etwas ausdrücken. Ihre Lebendigkeit ist in dem zu sehen, was sie durch den Vollzug und über ihn hinaus auszudrücken vermögen. Das Ritual ist eine darstellende symbolische Handlung, in dem der Umgang mit dem Symbol nicht in der begleitenden Deutung durch das Wort geschieht, sondern im handelnden Mitvollzug. Im Blick auf die symbolische Wahrnehmungsfähigkeit sind Menschen mit geistiger Behinderung auf Grund ihrer emotionalen Ansprechbarkeit, wie die Erfahrung zeigt, ihren nicht-behinderten Mitmenschen oft überlegen, so daß diese von ihnen auf diesem Gebiet lernen können.

3.3. In die Deutung des menschlichen Lebens als Leben vor Gott und in die Orientierung des Lebens an der Liebe Gottes wächst bereits das Kind hinein durch Teilhabe an Lebensformen, Symbolen und Riten. Das Teilnehmen an solchen Überlieferungen zielt auf die eigene Erfahrung. Die Vorgabe drängt auf eigene Verarbeitung und Weiterführung. Kinder bedürfen in besonderem Maße ritualisierter Lebensformen und Verhaltensmuster. Im Alltag spielen bestimmte Formen der Religiosität eine wesentliche Rolle, um dem Leben Sinn zu geben im Umgang mit sich selbst, mit Mitmenschen, mit der Welt, mit Gott.

Geprägte Formen der christlichen Religiosität, die in Handlung und Wort symbolische Kraft haben, finden sich im Blick auf

- den Rhythmus des Kirchenjahres,
- Gottesdienst und Feier,
- Andachtsformen,
- Religiosität im Alltag (Tisch- und Abendgebet).

In diesen Formen christlicher Religiosität wird zum Ausdruck gebracht, daß der Mensch sich Gott verdankt, daß er seinen Mut zum Leben dadurch gewinnt, daß er sein Vertrauen auf Gott setzt, seine Geborgenheit von ihm erfährt.

Im gemeinsamen Vollzug wird dies immer wieder von neuem erfahren. Es ist darum wichtig, gerade auf diese Seite des konkreten Vollzugs bei den Menschen mit geistiger Behinderung zu achten und eher evangeliumsgemäße Formen weiter zu tradieren oder neu zu finden.

3.4. Im Blick auf die praktische Verwirklichung will die Handreichung für Mitarbei-

ter „Christliches Leben in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung“ (1984), die von einer Reihe von Mitarbeitern aus diakonischen Einrichtungen des Verbandes erarbeitet worden ist, Hilfestellung für die Situation in der Gruppe geben (Bestelladresse: Verband ev. Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte, Staffenbergstraße 76, 7000 Stuttgart 1, 236 Seiten, DM 12,—).

Im folgenden gehen wir noch speziell auf die Frage des Religionsunterrichtes in der Heimschule ein, weil es wichtig ist, religiöse Praxis in Heim und Schule möglichst sinnvoll aufeinander zu beziehen. Die Frage der Konfirmation wird ebenso besonders angesprochen, weil hier ein weiteres, wichtiges Praxisfeld christlichen Glaubens vorhanden ist.

4. Religionsunterricht in der Heimschule

Die Diskussion im Religionsunterricht in der Schule für Geistigbehinderte hat sich in den „Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) vom 9.2.1979“ (Neuwied 1980, S. 9 f) niedergeschlagen. Es handelt sich hierbei um Empfehlungen, die von der Konferenz der Kultusminister verabschiedet worden sind und die Grundlage bilden für weiter auszuarbeitende Lehrpläne in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland:

1. Der Religionsunterricht in der Schule für Geistigbehinderte verfolgt die **Ziele**,

- den Schüler in den Glauben seiner Bezugsperson hineinzunehmen und ihn an den Formen gelebten Glaubens zu beteiligen,
- den Schüler zu befähigen, zu einem eigenen Glauben zu kommen,

- dem Schüler in für ihn bedeutsamen Lebenssituationen die religiöse Dimension aufzuzeigen und das Vertrauen zu wecken, von Gott bedingungslos angenommen zu sein,
- dem Schüler zu helfen, sein Leben zu entfalten und zu bewältigen und zu einer ihm möglichen Lebenserfülltheit beizutragen,
- dem Schüler den Zugang zur kirchlichen Gemeinde zu öffnen und ihn zur Teilnahme an ihrem Leben zu befähigen.

Diesen Zielen entsprechen folgende Hinweise zu **Inhalt** und **Methode** des Religionsunterrichts.

1.1 Die Didaktik des Religionsunterrichts in der Schule für Geistigbehinderte geht von der Annahme aus, daß der christliche Glaube als die vertrauende Beziehung des Menschen zu Gott in erster Linie nicht der Lehre bedarf, sondern in der Gemeinschaft mit anderen gelebt und erprobt werden will. Jeder geistigbehinderte Mensch ist fähig, solche Beziehungen aufzunehmen, weil er Liebe empfangen und Liebe geben kann.

Religionsunterricht heißt deshalb zunächst: Geistigbehinderte Schüler durch Spiel und Feier, durch Formen des Singens und Betens an dem teilhaben zu lassen, was Christen erfüllt, was sie entlastet oder glücklich macht. Der Religionsunterricht folgt damit einem Weg, der die religiöse Entwicklung jedes Menschen in der frühen Kindheit bestimmt und darüber hinaus bedeutsam bleibt.

Nach christlichem Verständnis sollte der Glaube nicht bei einer unreflektierten Teilhabe stehenbleiben, sondern zu selbst-

verantworteter Aneignung religiös-ethischer Haltungen und zu intellektueller Verständigung über den Glaubensinhalt fortschreiten. Der geistigbehinderte Mensch ist freilich nur begrenzt fähig zu eigenständiger verbaler Mitteilung und zu begrifflicher Klärung. Auch dann, wenn er das Alter des Jugendlichen oder Erwachsenen erreicht hat, bleibt er in der Regel darauf angewiesen, geführt zu werden und mitzutun, was andere anregen. Ausdrucksformen des Glaubens sind für ihn lebendig, sofern er mit- und nachvollzieht, was für seine Bezugsperson erlebnismäßig wichtig ist. Um so weniger kann er den Partner entbehren, der mit ihm und stellvertretend für ihn die Frage nach Sinn und Ziel des Lebens verantwortet.

1.2 Der geistigbehinderte Schüler erfährt den Religionsunterricht nur dann als sinnvoll und lohnend, wenn der Unterrichtsinhalt in unmittelbarer Beziehung zu seiner Lebenswelt steht. Elementare christliche Erfahrungen können vermittelt werden, wenn und insofern sie anhand der vom Schüler wahrgenommenen Umwelt auslegbar sind.

Religionspädagogisch fruchtbare Momente im Leben des Schülers bilden die Situation, die als entlastend, lebensbejahend und sinngebend erlebt werden bzw. umgekehrt als belastend, lebensverneinend, sinngefährdend. Dazu gehören z. B.

- Lob als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung durch andere;
- Nähe und Körperkontakt als Erfahrung der Liebe, des Angenommenseins und des Verstandenwerdens;
- Spielen als schöpferisches Umgehen mit Dingen und Personen;

- Helfen (eigene Fähigkeiten und Kräfte anwenden) als Erfolgserlebnis und als Erleben von Verantwortung;
- Feiern als Ausdruck der Freude, der Gemeinschaft, der Stille;
- Angst haben;
- Schmerz empfinden und weinen;
- einsam sein;
- etwas verlieren.

Im Horizont solcher Erfahrungen müssen die Inhalte des Religionsunterrichts erschlossen werden. In erster Linie sind das ausgewählte biblische Texte und die Feste des Kirchenjahres.

1.3 Der Religionsunterricht wird für geistigbehinderte Schüler in dem Maß zur Lebenshilfe, als die jeweils gegebenen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Schülers herausgefordert und ins Spiel gebracht werden.

Dazu gehört

- der Einsatz vielfältiger unterrichtlicher Medien, bezogen auf die individuellen Lernmöglichkeiten: Impulse zur Aktivierung des einzelnen Schülers mit Hilfe von Klängen, Berührungskontakten, Bildern, unterschiedlich gestalteten Arbeitsblättern;
 - die Berücksichtigung aller — auch der nichtverbalen — Ausdrucksformen eines Schülers, z. B. Mimik, Gestik, Spielen einer biblischen Geschichte, bildnerisches Gestalten und Klangspiele zu religiösen Thematiken;
 - das Erzählen unter Verwendung eines sich wiederholenden Wort- und Begriffswissens (z. B. = der Freund;
- Pfingsten = das Fest der Freunde von Jesus) und eindeutig, leicht erkennbarer Symbole (z. B. Umrißzeichnung, Farbsymbol, Klang);
- Musizieren, z. B. einfache Lieder singen und einüben, mit Klängen spielen, auf Orff-Instrumenten Musik machen;
 - dem Schüler Gelegenheit geben, über eigene Erfahrungen zu sprechen, Fragen zu stellen und Antworten anzunehmen;
 - dem Schüler die Möglichkeit einräumen, im Bereich religiöser Thematik Wünsche und Vorlieben zu äußern und möglichst Stellung zu nehmen (z. B. „Ich habe dieses Lied/Bild/Spiel gern!“).

2. Zum Bedingungsfeld eines Religionsunterrichts in der Schule für Geistigbehinderte gehören u. a. folgende Aspekte:

2.1 Wer Religionsunterricht in der Schule für Geistigbehinderte erteilt, soll bereit sein, über seine Person die Beziehung zwischen christlichem Glauben und geistigbehindertem Schüler aufzubauen. Der Schüler empfindet, ob sich der Lehrer mit dem Dargestellten identifiziert.

2.2 Der Religionsunterricht soll in das Ganze der unterrichtlichen Bemühungen integriert sein. Es ist günstig, wenn er von einer Bezugsperson erteilt wird, die die Gruppe ständig unterrichtet; andererseits kann es eine Bereicherung bedeuten, wenn religionspädagogische Fachkräfte (z. B. Katecheten, Pfarrer) den Religionsunterricht übernehmen.

2.3 Der Religionsunterricht ist darauf angewiesen, daß Eltern und Religionslehrer sich austauschen und zusammenarbei-

ten. Das Gespräch mit dem Lehrer kann darüber hinaus für die Eltern Anlaß sein, sich mit religiösen Fragen auseinanderzusetzen, und ihnen helfen, die eigene Lebenssituation zu bewältigen.

2.4 Das Grundgesetz und die Länderverfassungen sehen den nach Konfessionen getrennten Religionsunterricht vor. Dieser Grundsatz gilt auch in der Schule für Geistigbehinderte. Zugleich muß die besondere Situation des geistigbehinderten Schülers (z. B. erschwerte Umstellungen auf fremde Personen und Räume) berücksichtigt werden.

Überall, wo es möglich ist, soll der Schüler in das Leben seiner Gemeinde integriert werden (Kommunion- und Firmunterricht bzw. die Konfirmandenarbeit).

5. Konfirmation

5.1 Erfreulicherweise sind die Zeiten weitgehend vorbei, in denen geistigbehinderte Menschen von der Konfirmation ausgeschlossen wurden. Andererseits gibt es manch offene Frage oder Verlegenheit. Die Debatte um die Konfirmation in den letzten zwei Jahrzehnten hat deutlich gemacht, daß Konfirmation prozeßhaft zu verstehen ist. Konfirmation ist weder

- eine Vervollständigung der Taufe,
- noch in erster Linie Verleihung des Abendmahlsrechtes,
- noch Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft.

Konfirmation ist vielmehr

- Taufgedächtnis,
- eine Fürbitte- und Segenshandlung in einem bestimmten Lebensabschnitt unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums

Die Frage des Gelübdes an einer verbindlichen Forderung bleibt nach wie vor strittig. Es ist zu bedenken, ob nicht Gelübdeforderungen ein unevangelisches Zwangsinstitut darstellen, das der Rechtfertigungsaussage widerstreitet. Soweit wir sehen, ist das Verständnis der Konfirmationshandlung als eine Fürbitte- und Segenshandlung der Gemeinde mit theologischen Gründen bisher von niemandem bestritten worden.

5.2 Dementsprechend sind die Hauptbestandteile eines evangelischen Konfirmationsgottesdienstes die Predigt des Evangeliums, die Fürbitte und der Segen unter Handauflegung.

Die Frage der Verleihung kirchlicher Rechte (Patenamt) ist von Fall zu Fall zu entscheiden und nicht generell mit dem Konfirmationsgottesdienst zu verknüpfen. Ein besonderes Problem stellt die Frage einer Segensbehandlung bei Schwerstbehinderten, die anstelle einer Konfirmationshandlung praktiziert werden kann. Hier ist ebenso zu verfahren.

Für den Vollzug des Konfirmationsgottesdienstes im Zusammenhang des Gemeindegottesdienstes sind zwei Elemente wesentlich:

- Das Angenommen-Sein vor Gott wird erfahrbar in der Gemeinde.
- Die Abendmahlsfeier als Mahl der Gemeinschaft und Vergebung der Sünden.

5.3 Die Vorbereitung auf die Konfirmation bietet viel Raum für gemeinsame Such- und Lernprozesse. Was die Unterrichtsinhalte betrifft, so geht es gewiß nicht darum, einen Katechismus-Lehrgang durchzuführen, sondern man wird sich vor allem auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Konfirmation — mein Fest
- Konfirmation und Taufe
- Abendmahl als Mahl der Gemeinschaft, zu dem Christus einlädt
- Konfirmationsgottesdienst

Der gesamte Vorgang von Konfirmation und Vorbereitung darauf wird sich jeweils leiten lassen von der Frage nach einer möglichen und sinnvollen Integration in die Gemeinde und ist im ganzen Ausdruck jener bedingungslosen Annahme, durch die wir als Menschen von Gott angenommen werden.

5.4 Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich auf ihrer Frühjahrstagung des Jahres 1983 mit der Frage der Konfirmation geistig Behinderter und deren Teilnahme am Abendmahl befaßt. Unter dem 14. April 1983 hat sie aufgrund der Beratungen ein Schreiben beschlossen, das wegen seiner wegweisenden Bedeutung im folgenden wiedergegeben wird.

Schreiben der Synode an die Verantwortlichen in den Gemeinden (Ältestenkreise, Pfarrer usw.) und an die Religionslehrer zum Thema „Konfirmation geistig Behinderter“

„Aus gegebenem Anlaß wendet sich die Synode in dieser Frage an die Gemeinden.

1. Die Synode stellt fest, geistig Behinderte dürfen nicht von der Konfirmation und vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen sein.

Eine christliche Gemeinde, die ein geistig behindertes Kind tauft, hat damit auch zum Ausdruck gebracht, daß dieses Kind in die Gemeinschaft der Kirche gehört

und von ihr getragen wird. Die Konfirmation verdeutlicht, daß die Taufe einen bleibenden Zuspruch enthält, der weder durch menschliche Leistungen erworben, noch durch Behinderungen in Frage gestellt werden kann. Dieser Zuspruch wird für geistig Behinderte dort erfahrbar, wo sie in der konkreten Gemeinschaft der Gemeinde Jesu Christi Geborgenheit, Freude, Angenommensein und Hilfe erleben.

2. Die Synode begrüßt dankbar die vielfältigen Bemühungen in Schulen, Gemeinden und Einrichtungen der Diakonie, geistig behinderte Jugendliche zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl zu führen.

Die Teilnahme an Konfirmation und heiligem Abendmahl hat eine große seelsorgerliche Bedeutung für diese Jugendlichen und ihre Familien. Sie ist zugleich ein zeichenhafter Beitrag der christlichen Gemeinde zur Integration der Behinderten in unsere Gesellschaft.

Erfahrungen zeigen, daß Gemeinden aus der Offenheit für die geistig Behinderten selbst Anregungen und vielfältige Bereicherungen erhalten.

3. Die Synode bittet die Gemeinden, ihre Ältesten und Pfarrer, auf geistig behinderte Jugendliche und deren Eltern in besonderer Weise zuzugehen und sie auf die Konfirmation hin anzusprechen. Manche Eltern sind aus Scheu oder aus Unkenntnis zurückhaltend im Blick auf Konfirmation und Teilnahme am Abendmahl des behinderten Kindes.

4. Die Synode weist darauf hin, daß die Kommission für Konfirmation in Zusammenarbeit mit dem landeskirchlichen Be-

auftragten für Konfirmation theologische und praktische Information, Arbeits- und Gestaltungshilfen für Konfirmation und heiliges Abendmahl mit geistig Behinderten bereitstellen wird. Gleichzeitig bittet

sie alle, die Erfahrungen in dieser Arbeit gesammelt haben, dem landeskirchlichen Beauftragten Berichte, Unterrichts- und Gottesdienstmodelle zur Verfügung zu stellen.’